

**1. Änderung der
gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW)
und der Fachhochschule Westküste Heide (FHW)
für den
Masterstudiengang
Mikroelektronische Systeme**

vom 9. Februar 2012 / 8. Februar 2012

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 9. Februar 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 191), die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 8. Dezember 2011 nach §91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „1. Änderung der gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) und der Fachhochschule Westküste Heide (FHW) für den Masterstudiengang Mikroelektronische Systeme“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Technik vom 8. Februar 2012, Zustimmung des Senats am 15. Februar 2012 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Westküste vom 28. Februar 2012 die folgende Satzung erlassen.

§1 Änderungen

1. Zusätzlich wird der folgende Paragraph als §1a neu aufgenommen:

**§ 1a
Berufsbegleitender Studiengang**

- (1) Der Masterstudiengang Mikroelektronische Systeme wird auch als berufsbegleitender Studiengang angeboten.
- (2) Die Regelstudienzeit für den berufsbegleitenden Studiengang bis zum Abschluss des Master of Science beträgt fünf Fachsemester. Im fünften Fachsemester ist die Anfertigung der Masterarbeit vorgesehen. Der Umfang und Inhalt des Studiums entspricht einem Vollzeitstudium von drei Semestern.
- (3) Für den berufsbegleitendem Studiengang wird von der jeweiligen Hochschule ein Studienplan veröffentlicht, der verbindlich das Studienangebot über mindestens 2 Jahre festlegt.

2. § 21 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Im ersten Studienjahr ist an folgenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen und es sind folgende Prüfungsleistungen vorgesehen:

Im Wintersemester wird jeweils angeboten:

Modul	Art	SWS	Prüfung	GG	PL	PVL	CP
M1: Seminar Angewandte Mathematik	S	2	WiSe	30	R		3
M2: System on Chip	L	3	WiSe	15		L	
	SU	3	WiSe	30	K		7
M3: Digitale Signalverarbeitung auf Signalprozessoren	L	2	WiSe	15		L	
	SU	4	WiSe	30	K		8
M4: Sensortechnik	L	2	WiSe	15		L	
	SU	2	WiSe	30	K		6
M5: Wahlpflichtmodul (aus dem Master-Angebot der HAW)	L	1/2	WiSe	15		L/R	
	SU	3/2	WiSe	30	K/R/MP		6
Summe		22			5	4	30

Im Sommersemester wird jeweils angeboten:

Modul	Art	SWS	Prüfung	GG	PL	PVL	CP
M6: Mikrotechnologie	L	1	SoSe	15		L	
	SU	3	SoSe	30	K		5
M7: Besondere Verfahren der Digitalen Signalverarbeitung	L	2	SoSe	15		L	
	SU	4	SoSe	30	K		8
M8: Entwurf schneller Schaltungen	L	2	SoSe	15		L	
	Ü	1	SoSe	15		Ü	
	SU	5	SoSe	30	K		11
M9: Wahlpflichtmodul (aus dem Master-Angebot der FHW)	L	2	SoSe	15		L/R	
	SU	2	SoSe	30	K/R/MP		6
Summe		22			5	5	30

Legende:

Art	= Art und Umfang der Lehrveranstaltungen im Modul		
Sem	= Semester, in dem dieses Modul angeboten wird		
GG	= Gruppengröße		
PL	= Art der Prüfungsleistung		
Prüfung	= empfohlener Zeitpunkt des Antritts zur Prüfung Ende...		
PVL	= Prüfungsvorleistung und deren Art		
CP	= Anzahl der Kreditpunkte (credit points) für dieses Modul		
SU	= seminaristischer Unterricht	L	= Laborpraktikum
Ü	= Übung	S	= Seminar
WiSe	= Wintersemester	SoSe	= Sommersemester
K	= Klausur	R	= Referat
MP	= mündliche Prüfung		

Die Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und können mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, unternehmenskundliche und/oder allgemeinwissenschaftliche Vertiefungen beinhalten. Als Prüfungsvorleistung (PVL) muss das Wahlpflichtmodul entweder ein Referat oder einen Laborabschluss (L) enthalten, für die Prüfungsleistung kann eine Klausur, ein Referat oder eine mündliche Prüfung erbracht werden. Zu Beginn der Vorlesungen jedes Semesters ist von der betreffenden Prüferin oder dem betreffenden Prüfer gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss bekannt zu geben, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist. Das Wahlpflichtmodul kann aus den Modulangeboten des Fachbereichs/Departments, die als "Masterwahlpflichtmodule" vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bezeichnen sind, gewählt werden. Diese "Masterwahlpflichtmodule" werden durch Aushang an der jeweils durchführenden Hochschule den Studierenden bekannt gegeben.

3. In §15 werden folgende Absätze aufgenommen:

(7) Wiederholungsprüfungen außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume können auch als mündliche Prüfungen durchgeführt werden. Dazu ist die Wiederholungsprüfung mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekannt zu geben und in dem Aushang die geänderte Prüfungsform anzugeben. Studierende müssen sich spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung verbindlich anmelden.

(8) An Wiederholungsprüfungen können nur Studierende teilnehmen, die die Prüfung mindestens einmal nicht bestanden haben oder aufgrund von Krankheit an der regulären Prüfung nicht teilnehmen konnten.

§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Die Änderungen treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften und ihrer Bekanntmachung im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die mit Beginn des Sommersemesters 2012 das Studium im Masterstudiengang Mikroelektronische Systeme aufnehmen bzw. aufgenommen haben.

- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2012 ihr Studium begonnen haben, können ihr Studium noch bis zum Ende des Wintersemesters 2013/2014 nach der Ordnung vom 23. Juni / 3. Juli 2006 beenden. Dazu werden entsprechende Übergangsstudienpläne von den Hochschulen veröffentlicht.

**Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Hamburg, den 5. März 2012

Fachhochschule Westküste

Heide, den 14. März 2012